

Geschäftszahl: BMNT-556.100/0135-VI/4a/2019

**Erdgaswegerecht; Genehmigungsverfahren gem. GWG 2011;
Trans Austria Gasleitung GmbH; "Major Overhaul Renewal TAG Valve
Stations", Antriebstauch in der SS 10 Sulmeck/Greith, Antrag auf
Genehmigung der Errichtung und des Betriebs; Ermittlungsverfahren**

KUNDMACHUNG

(Ladung)

Im Zuge des Projektes „Major Overhaul Renewal Tag Valve Stations“ plant die TAG GmbH eine ober- und unterirdische Sanierung der bestehenden Schieberstation SS10 in Sulmeck/Greith. An der TAG I Hauptleitung wird ein neuer Ausbläser Vent I samt den dazugehörigen Fundamenten errichtet.

Weiters soll die Mess-Steuer- und Regeltechnikausrüstung der Station auf den neuesten Stand gebracht werden. Der bestehende gashydraulische Antrieb wird gegen einen elektrohydraulischen Antrieb getauscht.

Im Zuge der Sanierungsarbeiten wird die Station mit einer Blitzschutzanlage gem. ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 ausgestattet.

Folgende bauliche Maßnahmen sind geplant:

- Erneuerung des Ausbläfers TAG I in Hinblick auf dessen neue Positionierung und Verschiebung der Ex-Zone
- Tausch des gashydraulischen Antriebes zu elektrohydraulischem Antrieb und der damit einhergehende Entfall der Ex-Zonen

Aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, idgF, ist für die Genehmigung dieser Bauvorhaben die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus in ihrer Funktion als gasrechtliche Genehmigungsbehörde zuständig. Die Trans Austria Gasleitung GmbH hat daher mit Schreiben vom 16.7.2019 um Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb gemäß den Bestimmungen des GWG 2011 angesucht. Mit diesem Ansuchen hat die Trans Austria Gasleitung GmbH dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus die Detailplanunterlagen einschließlich der Lagepläne, des technischen Berichts, des sicherheitstechnischen Konzepts und des Grundeigentümergeverzeichnisses übermittelt.

Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus ordnet über den Antrag der Trans Austria Gasleitung GmbH gemäß den §§ 134, 137, 138 sowie 150, 151 und 153 des GWG 2011 sowie gemäß den §§ 40 ff AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, die Durchführung des Ermittlungsverfahrens an.

Nach den Bestimmungen des GWG 2011 ist durch entsprechende Auflagen eine Abstimmung des Projekts mit bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, des Wasserrechtes, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, der Wildbach- und Lawinenverbauung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Bodenkultur, des öffentlichen Verkehrs sowie der Landesverteidigung und des Dienstnehmerschutzes herbeizuführen. Zur Wahrung dieser Interessen sind die dazu berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu hören. Andere für das Projekt erforderliche verwaltungsrechtliche Bewilligungen bleiben unberührt.

Die örtliche mündliche Verhandlung wird wie folgt anberaumt:

Montag, 11. November 2019, 14:00 Uhr,

Gemeindeamt St. Martin im Sulmtal,

Sulb 72, 8543 St. Martin im Sulmtal.

Die Amtsabordnung tritt um diese Zeit im Gemeindeamt von St. Martin im Sulmtal zusammen. Die Projektunterlagen liegen bis zur Verhandlung im Gemeindeamt von St. Martin im Sulmtal auf.

Die mündliche Verhandlung wird auch im Internet unter der folgenden Adresse kundgemacht:
<https://www.bmnt.gv.at/energie-bergbau/energie/energiewegerecht.html>.

Sie werden hiermit eingeladen, soweit Ihre Interessen berührt sind, an der Verhandlung teilzunehmen.

Sie können persönlich zur Verhandlung kommen oder sich vertreten lassen. Wenn Sie sich vertreten lassen, dann muss Ihr Vertreter mit einer schriftlichen Vollmacht zur Abgabe bindender Erklärungen ausgestattet sein.

Einwendungen gegen den Antrag der Konsenswerberin Trans Austria Gasleitung GmbH sind spätestens bei der Verhandlung selbst vorzubringen.

Gemäß § 42 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, verliert eine Person, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten hat, ihre Stellung als Partei dann, soweit sie nicht spätestens bei der Verhandlung Einwendungen gegen das beantragte Projekt erhebt.

Wenn Sie keine Einwendungen gegen die der Verhandlung zugrundeliegenden Anträge erheben wollen, ist Ihre Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

Gleichschriften ergehen an:

1. Trans Austria Gasleitung GmbH, Wiedner Hauptstraße 120, 1050 Wien
2. Gemeinde St. Martin im Sulmtal, Sulb 72, 8543 St. Martin im Sulmtal, mit dem höflichen Ersuchen um:
 - ortsübliche Kundmachung,
 - Auflage der übermittelten Projektunterlagen,
 - Übergabe der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung an den Verhandlungsleiter zu Beginn der mündlichen Verhandlung bzw. bei Nichtteilnahme an der Verhandlung Rückübermittlung der Kundmachung an das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Referat VI/4a Vollziehung des Energiewegerechtes, Stubenring 1, 1010 Wien
 - vereinbarungsgemäße Bereitstellung von Verhandlungsräumlichkeiten
3. Frau DI Ingrid Heinz, TÜV AUSTRIA CERT GmbH, Kompetenzzentrum NASV, TÜV AUSTRIA-Platz 1/Campus 21, 2345 Brunn am Gebirge, mit dem höflichen Ersuchen um Teilnahme an der Verhandlung als nichtamtliche Sachverständige für Maschinenbautechnik
4. Herrn Ing. Andreas Schnitzer, TÜV AUSTRIA CERT GmbH, Kompetenzzentrum NASV, TÜV AUSTRIA-Platz 1/Campus 21, 2345 Brunn am Gebirge, zur Kenntnis
5. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8011 Graz-Burg
6. Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg
7. Arbeitsinspektorat Steiermark, Liebenauer Hauptstraße 2-6, 8041 Graz

26. August 2019

Für die Bundesministerin:

Mag. Michael Siegl

elektronisch gefertigt